Artenschutzprüfung Stufe 1

zum Bebauungsplan RO 46 „Bahnhofsviertel“

Gemeinde Rommerskirchen

Rhein-Kreis-Neuss

Auftraggeber:

BONAVA Deutschland GmbH Rhein/Ruhr
Franz-Rennefeld-Weg 6
40472 Düsseldorf

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
Internet: www.planungsbuero-fehr.de
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 16.11.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung 1
2. Plangebiet und Planung 1
3. Datenauswertung 8
3.1 Schutzgebiete 8
3.2 Fundortkataster @ LINFOS 9
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW 9
4. Gebäudekontrolle und Kartierung der örtlichen Habitatstrukturen 11
5. Beschreibung der Projektwirkungen 14
6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung 16
6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) 17
6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand) 17
6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) 18
7. Zusammenfassende Bewertung 19

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11 52223 Stolberg Tel.: 02402/1274995 Fax: 02402/1274996 mobil: 0160/7573803
Internet: www.planungsbuero-fehr.de e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Gemeinde Rommerskirchen (Rhein-Kreis-Neuss) plant die Aufstellung des Bebauungsplanes RO 46 „Bahnhofsviertel“ zur Regelung der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung im Bereich der an den Bahnhof in Rommerskirchen grenzenden Gewerbeflächen. Vorgesehen ist eine bauliche Entwicklung, die vorrangig Wohnen vorsieht, aber auch eine verträgliche gewerbliche Nutzung nicht ausschließt. Die Firma BONAVA Deutschland GmbH plant auf dem Gelände die Errichtung von Wohnhäusern.
Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP II notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2. Plangebiet und Planung

Das Plangebiet liegt im Süden der Gemeinde Rommerskirchen und grenzt unmittelbar an das Bahnhofsumfeld an. Das Plangebiet wird im Süden durch die Straße „Steinbrink“ und den erst kürzlich errichteten Discounter „Netto“ begrenzt. Östlich verläuft die Bahnstraße. Nordwestlich schließt sich die vorhandene Wohnbebauung entlang des Wiesenweges an.

Abb.: 1: Übersicht über das Plangebiet.

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11 52223 Stolberg Tel.: 02402/1274995 Fax: 02402/1274996 mobil: 0160/7573803
Internet: www.planungsbuero-fehr.de e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Rommerskirchen, Flur 19, Flurstücke 26, 31, 80, 83, 109, 110, 124, 125, 127, 128, 157, 158, 189, 190 und Teile aus 81, 140 und 188. Es hat eine Größe von rd. 19.470 qm.

Der Gebäudebestand an der Bahnstraße wird im Bestand gesichert. Der rückwärtige bzw. Innen-Bereich des Gebietes soll baulich neu entwickelt werden, was den Abriss einer Reihe von Gebäuden notwendig macht.

Abb.: 2: Übersicht über die abzureißenden Gebäude, die mit einem grünen Punkt gekennzeichnet sind.

Bei den abzureißenden Gebäuden handelt es sich überwiegend um Lagerhallen oder Lagerräume. Darüber hinaus dient ein Teil eines Gebäudes als Büro. Zwei weitere Gebäude wurden für private Anlässe genutzt. Keines der Gebäude ist bewohnt. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Gebäude in der Reihenfolge ihrer Besichtigung (beginnend im Süden, über Westen, Norden und Osten) beschrieben.

Bei dem ersten rückzubauenden Gebäude auf dem Flurstück 128 handelt es sich um ein Haus, das im unteren Bereich als Büro fungiert. Das Gebäude ist eingeschossig, nicht unterkellert und verfügt über einen niedrigen Dachboden. Das flache Satteldach besteht aus Holzbalken mit einem Dach aus Eternit. Der daran angrenzende Teil dient als Lagerraum. An den Fenstern befinden sich Rollladenkästen.

Abb.: 3: Außenansicht des Gebäudes auf dem Flurstück 128 mit Büroraum.

Nordwestlich angrenzend an das Haus mit dem Bürogebäude schließt sich ein kleiner Zwischenbau an, der ebenfalls Lagerzwecken dient. Auf dem Flurstück 124 befindet sich eine Lagerhalle mit flachem Satteldach, die in zwei Lagerräume unterteilt ist. Auch dieses Gebäude ist eingeschossig und verfügt über eine Dachkonstruktion als Holzbalken und Eternit. Mit Sicht auf die Lagerräume befindet sich rechts daneben eine Garage mit Flachdach, die ebenfalls noch zur Lagerung privater Dinge, insbesondere Möbel, genutzt wird.

Abb.: 4: Unterteilter Lagerraum mit angrenzender Garage (Flurstück 124).

Im weiteren Verlauf in Richtung Norden grenzt eine große Lagerhalle an, die ebenfalls mittig unterteilt und nur durch die jeweiligen Tore zugänglich ist. Während die linke Hälfte als Werkstatt genutzt wird, befinden sich in der rechten Hallenseite neben einem Wohnmobil, weitere private Dinge der Freizeitnutzung. Während die Fassaden der beschrieben Gebäude aus Stein/Beton sind, sind die Tore und Dachverkleidungen aus Holz. Nördlich angrenzend befindet sich ein kleiner Anbau, der einem Restaurator als Arbeits- und Lagerstätte dient (auf dem Flurstück 26, an der Grenze zu 124).

Abb.: 5: Unterteilte Lagerhalle mit flachem Satteldach (Flurstück 124).

Durch das linke Tor der zweiteiligen Halle gelangt man zu einem Schuppen mit Unterstand. Das Gebäude verfügt über ein abgeschrägtes Holzdach mit Eternit.

Abb.: 6: Schuppen mit Unterstand (Flurstück 124).

Hinter dem Schuppen und einem offeneren Bereich, befindet sich das Flurstück 188. Darauf befindet sich eine Einzel- und eine Doppelgarage sowie eine Werkstatt. Die Einzelgarage ist sehr alt und verfügt über ein Dach aus Holz und Eternit. Die Doppelgarage besitzt eine umlaufende Blechverkleidung. Die Werkstatt ist neueren Baujahrs und weist keine Ein- bzw. Ausflugmöglichkeiten für Tiere auf. In Richtung Südwesten schließt sich eine Brachfläche an, auf der derzeit allerlei Müll und Schrott liegt.

Abb.: 7: Garagen und Werkstatt (Flurstück 188).

Angrenzend an die alte Einzelgarage verläuft eine Mauer entlang der Flurstücksgrenze und trennt die Flurstücke 109 und 110 von dem Flurstück 26.
Teilweise eingegrünt von einer Hecke befinden sich im Nordwesten des Geltungsbereiches zwei Gebäude. Bei dem L-förmigen Gebäude, welches an die Hecke grenzt, handelt es sich um einen umgebauten Pferdestall. Im Innern des Gebäudes befinden sich eine Bar mit Theke, ein Raum für Feierlichkeiten sowie eine Toilette. Während der Anbau über ein Flachdach verfügt, hat das ehemalige Stallgebäude ein flaches Satteldach. Ähnlich wie die zuvor beschriebenen Gebäude aus Eternit. Das gegenüber liegende Gebäude ist ähnlichen Baustils und verfügt über zwei recht gut erhaltene Räume. Auf dem von Hecke und Zaun eingegrenzten Gelände stocken mittig ein Walnussbaum und entlang der Hecke bzw. des Zaunes zwei alte Zedern. Beide Gebäude werden seit einiger Zeit nicht mehr genutzt.

Abb.: 8: Ehemaliger Pferdestall und Haus für private Nutzung auf dem von Hecke und Zaun begrenztem Gelände (Flurstück 26).

Auf einer geschotterten Freifläche im Nordwesten des Flurstücks 26 sowie des Geltungsbereiches generell befindet sich ein Unterstand/Carport. Die gemauerten Füße tragen ein von allen Seiten offenes Dach aus Stahlstreben mit einer Eternitdecke.

Abb.: 9: Offener Unterstand (Flurstück 26).

An der Grenze zwischen Flurstück 124 und 83 befindet sich ein langgestreckter, zweiteiliger Gebäudekomplex. Während der lange Teil als Lagerhalle für einen Messebauer dient, ist in dem vorderen Bau die Schreinerei untergebracht. In beiden Gebäudeteilen wird derzeit noch gearbeitet. Auch hier findet sich eine Dachkonstruktion aus Holzbalken unter Eternit. Auch die Stein- und Holzfassaden sind an einigen Stellen mit Eternitplatten verkleidet.

Abb.: 10: Schreinerei mit angrenzender Lagerhalle des Messebauers (Flurstück 124).

Auf dem Gelände der Firma Pick (Flurstück 83) befindet sich eine langgestreckte, komplett leerstehende Lagerhalle. Die Fassade besteht aus Stein, Fenstern und Rolltoren. Die zerbrochenen Fensterscheiben weisen auf einen bereits längeren Leerstand hin. Im Innern der Halle stützen zahlreiche Stahlstreben die Dachkonstruktion aus Stein/Beton.

Abb.: 11: Leerstehende Lagerhalle der Firma Pick (Flurstück 83).

Nördlich an den Netto-Parkplatz grenzen private Gärten an, die neben mehreren alten Nadelbäumen auch alte Laubbäume (Eiche, Kirsche, Walnuss) aufweisen.

Abb.: 12: Bäume und Sträucher der privaten Gärten, angrenzend an den Parkplatz des Discounters (Flurstück 31).

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- Brutvogelatlas NRW

3.1 Schutzgebiete

Das Plangebiet selbst liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet oder anderen Schutzgebieten. Unmittelbar nördlich der Bahnlinie, in etwa 105 m Entfernung, erstreckt sich das LSG Gillbachtal, welches sich auch westlich des Plangebietes fortsetzt. In etwa 110 m östlicher Entfernung liegt das LSG Ehemalige Bahntrasse. Für beide Gebiete sind keine planungsrelevanten Arten aufgeführt. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet, welches auch zugleich als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, liegt mehr als 4 km in nordöstlicher Richtung. Es handelt sich um das NSG Waldnaturschutzge-

biet Knechtsteden und NSG Chorbusch die zusammen als FFH-Gebiet Knechtstedener Wald mit Chorbusch (DE 4806-303) ausgewiesen sind.

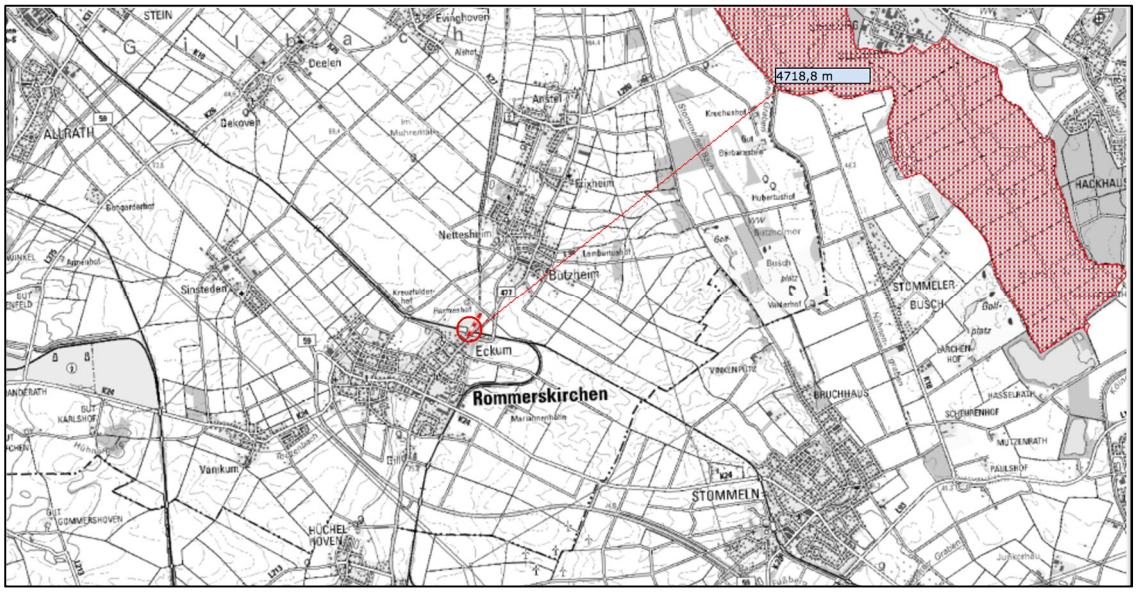

Abb. 13: Entfernung vom Plangebiet zu den nächsten Schutzgebieten.

Für das FFH-Gebiet sind folgende planungsrelevanten Vogelarten genannt: Mittelspecht, Nachtigall, Pirol und Schwarzspecht. Eine Gefährdung dieser Arten durch die geplante Bebauung ist entfernungsbedingt nicht zu sehen. Ein Vorkommen der für das Schutzgebiet genannten Arten kann entfernungsbedingt und habitatbedingt im Plangebiet durch die Lage innerhalb eines Siedlungs- und Gewerbebereiches sicher ausgeschlossen werden.

3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) gibt es keine Einträge von planungsrelevanten Tierarten im Fundortkataster @LINFOS. In ca. 700 m östlicher Entfernung gibt es zahlreiche Einträge von Feldhamstern aus den Jahren 2004 und 2005. Weitere Arten werden nicht aufgeführt.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für den Messtischblattquadranten Pulheim (MTB-Q 4906/3), in dem das Plangebiet gelegen ist, die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des FIS für das MTB 4906 Quadrant 3		
Art	Status	Erhaltungszu-stand in NRW (ATL)
Säugetiere		
Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Vögel		
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	SCHLECHT
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG-
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Amphibien		
Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	UNGÜNSTIG
Reptilien		
Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	GÜNSTIG

Das MTB 4906/3 nennt 15 Vogelarten und eine Säugetierart. Darüber hinaus werden mit Kreuzkröte und Zauneidechse jeweils eine Amphibien- und eine Reptilienart aufgeführt.
Durch die Lage innerhalb eines dicht bebauten Bereichs mit angrenzendem Gewerbe und Wohnbebauung besitzt das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld ein nur sehr geringes faunistisches Potential.
Habitatbedingt auszuschließen ist das Vorkommen der gemeldeten Amphibienart. Auf den gewerblich genutzten Flächen gibt es keine geeigneten Stillgewässer. Auch für die Zauneidechse finden sich keine geeigneten Habitatstrukturen wie lockere, sandige Böden mit grasigen Flächen oder krautigen Hochstaudenfluren.
Ebenso kann ein Vorkommen des Feldhamsters sicher ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Lage des Plangebietes können alle an Gewässer gebundenen Vogelarten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Dazu zählt die Nachtigall, die Gehölze in der Nähe von Gewässern, Auen oder Feuchtgebieten besiedelt. Auch Arten des Offenlandes (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Neuntöter, Schwarzkehlchen) sind sicher nicht im

Plangebiet zu erwarten. Höhlenreiche Kopfweiden oder Obstbäume, die für den Steinkauz attraktiv wären, gibt es nicht. Ein Brutvorkommen des Mäusebussards in den Bäumen der Gärten ist ebenfalls auszuschließen.
Durch die Siedlungslage sind Vorkommen von in und an Gebäuden brütenden Vogelarten wie Mehl- und Rauchschwalbe, Turmfalke und Schleiereule theoretisch nicht auszuschließen. Während der Begehung fanden sich jedoch keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Arten. Auch gibt es keine Hinweise von den Nutzern der Gebäude auf ein Vorkommen dieser Arten. Insbesondere Schwalben bzw. deren Nester bleiben auch Laien kaum verborgen. Brutvorkommen dieser Arten sind somit sehr unwahrscheinlich.
Die teils alten Laub- und Nadelgehölze in den Gärten an der Grenze zu dem Discounter könnten für Waldkauz, Waldohreule, Sperber und Turmfalke als Bruthabitat dienen. Im bislang vorgelegten Konzept blieben die Gärten aber erhalten.

Im Messtischblattquadranten werden keiner Fledermäuse aufgeführt. Aus eigener Kenntnis des Raumes sind Fledermausvorkommen aber als gesichert anzunehmen. Im Siedlungsbereich ist insbesondere ein Vorkommen der typischen Siedlungsart Zwergfledermaus sicher.

4. Gebäudekontrolle und Kartierung der örtlichen Habitatstrukturen

Zur Abschätzung des Potentials hinsichtlich im Plangebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten fand am 17.10.2017 eine erste Begutachtung der für den Rückbau vorgesehenen Gebäude sowie der umliegenden Gehölzstrukturen durch einen Biologen des Büros für Ökologie und Landschaftsplanung statt.
Unter Verwendung von Fernglas und Endoskopkamera wurden die Gebäude sowie das umliegende Freigelände nach Hinweisen (lebende oder tote Tieren, Nester, Gewölle, Kot, charakteristische Fraßspuren und Ablagerungen) auf Tierbesatz, insbesondere durch planungsrelevante Tierarten, abgesucht. Darüber hinaus erfolgten eine Einschätzung des vorhandenen Nist- und Quartierpotentials sowie eine Erfassung der Habitatstrukturen.

Das Plangebiet besteht aus einer Brachfläche, privaten Gärten mit teils altem Gehölzbestand, sowie einer Vielzahl an Gebäuden, die insbesondere Lagerzwecken dienen. Alle Gebäude sind älteren Baujahres. Der Großteil weist Dachkonstruktionen als Holz und Eternit auf. An einigen Gebäuden gibt es zudem wellige Eternitverkleidung auch an der Fassade. Andere Gebäude, wie beispielswiese die Garagen, weisen eine umlaufende Blechverkleidung auf. Insbesondere durch die Übergänge von Fassade zum Dach gibt es somit an einigen Gebäuden potentiell als Fledermausquartier geeignete Einflugmöglichkeiten als auch abgedunkelte Spalten durch Ritzen und Hohlräume.

Konkrete Hinweise wie Kotspuren oder Fraßreste, die auf einen aktuellen Fledermausbesatz hindeuten, wurden im Rahmen der Erstbegehung nicht gefunden.

Abb. 14: Potentielles Einflugloch im Bereich des Daches des Bürogebäudes auf dem Flurstück 124.

Abb. 15: Übergang zwischen Fassade zum Dach an der Außenseite der Schreinerei (Flurstück 124).

Abb. 16: Eternitverkleidung entlang der Lagerhalle des Messebauers (Flurstück 124).

In der Halle, die dem Messebauer für Lagerzwecke dient, wurde ein Nest eines Hausrotschwanzes gefunden. Auch während der Begehung konnte diese Art auf dem Hallendach gesichtet und verhört werden. Der Mieter dieser Halle berichtete zudem über regelmäßige Sichtungen dieser Art in dem Gebäude.

Abb. 17: Nest des Hausrotschwanzes in der Halle des Messebauers (Flurstück 124).

In der leerstehenden Halle der Firma Pick wurde ein Vogelskelett und Reste von Eierschalen gefunden. Durch zerbrochene Scheiben bestehen Einflugmöglichkeiten. Umherfliegende Tiere oder neuere Nester wurden aktuell in der Halle nicht gefunden.

Weitere Hinweise auf einen diesjährigen Brutvogelbesatz in den anderen rückzubauenden Gebäuden liegen nicht vor.

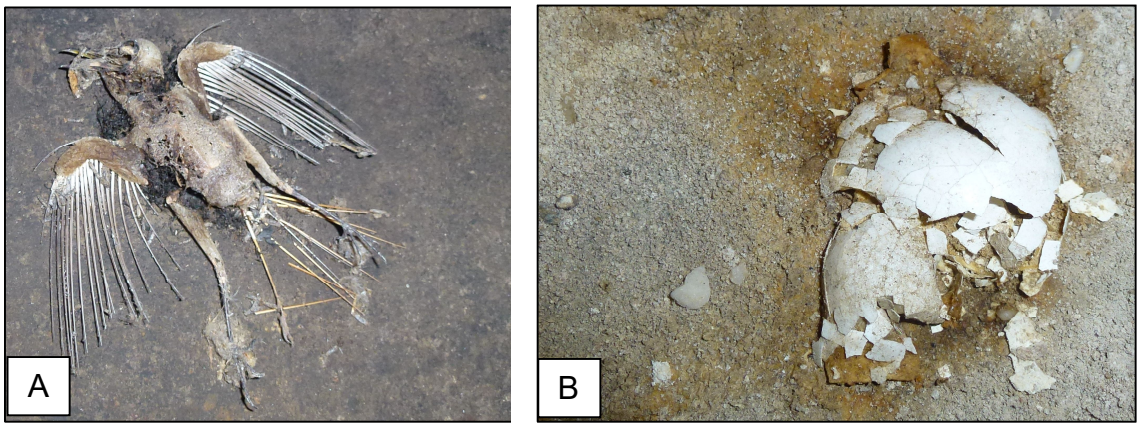

Abb. 18 A: Tote Straßentaube in der leerstehenden Halle der Firma Pick; B: Altes Ei einer Straßentaube.

In den angrenzenden privaten Gärten stocken neben Sträuchern und Gebüschen teilweise alte Laub- und Nadelbäume. Zum Zeitpunkt der Begutachtung war es jedoch aufgrund der Belaubung nicht möglich, jeden Baum hinsichtlich potentieller Horste und Astlöcher oder Baumhöhlen zu untersuchen. Brutmöglichkeiten für Waldkauz, Waldohreule, Sperber und Turmfalke können somit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auch Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind allein aufgrund des Alters der Bäume nicht auszuschließen.

5. Beschreibung der Projektwirkungen

Laut der Projektbeschreibung soll das Areal zukünftig einer anderen Nutzung unterliegen. Die oben beschriebenen Gebäude sollen abgerissen und an ihrer Stelle ein Wohnquartier entstehen.

Zum jetzigen Zeitpunkt fanden sich Hinweise auf einen Besatz durch die gebäudebewohnenden Vogelarten Straßentaube und Hausrotschwanz. Weitere gesicherte Hinweise auf einen Besatz durch Vögel oder Fledermäuse gibt es nicht. Insbesondere für Fledermäuse gibt es jedoch eine Vielzahl potentieller Spaltenquartiere. Auch frostsichere Winterquartiere können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten in oder an den Gebäuden kann zum derzeitigen Stand mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die angrenzenden Gehölze in den Gärten könnten jedoch neben Brutmöglichkeiten für ungefährdete, häufige Arten zudem auch potentiell für Waldkauz, Waldohreule, Sperber und Turmfalke geeignet sein. Auch Fledermausquartiere an den Gehölzen sind nicht sicher auszuschließen. Diese Gärten bleiben aber nach derzeitigem Stand erhalten. Bis auf die leerstehende Halle der Firma Pick unterliegen alle anderen besichtigten Gebäude aktuell noch einer Nutzung, insbesondere für Lagerzwecke. Da der Zeitpunkt der Umbaumaßnahmen nicht bekannt ist, kann es nach Aufgabe der Nutzung und eines ggf.

längeren Leerstandes der Gebäude durchaus zu einer anderen Qualität des Potentials für brütende Vögel und/oder quartierende Fledermäuse kommen.
Im Hinblick auf das im Rahmen der Geländeuntersuchungen und der Datenauswertung ermittelte Arteninventar könnten somit bei den jeweiligen Eventualitäten folgende Eingriffswirkungen auftreten:

Abriss der Gebäudestrukturen und der Gehölze im Plangebiet
Diese Arbeiten könnten entweder in der Vogelbrutzeit und Wochenstubenzeit der Fledermäuse stattfinden oder im Winterhalbjahr. Folgende Eingriffswirkungen sind jeweils zu erwarten bzw. nicht auszuschließen:

- Abriss/Entnahme der Gebäude und Gehölze **innerhalb** der Vogelbrutzeit und Wochenstubenzeit der Fledermäuse (zwischen März und Oktober):
  - Tötung und Verletzung von brütenden Vögeln (häufige, ungefährdete Arten wie Ringeltaube, Straßentaube, Hausrotschwanz) oder quartierenden Fledermäusen in/an den Gebäuden oder in Gehölzen.
  - Baubedingte Störungen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub.
  - Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme. Betroffen sind zum einen die abzureißenden Gebäudeteile, an den gebäudebewohnende Vogel- oder Fledermausarten nisten bzw. quartieren könnten. Darüber hinaus gibt es Gehölzstrukturen, die ebenfalls Potential für planungsrelevanten Vögel oder Fledermäuse aufweisen könnten.

- Abriss/Entnahme der Gebäude und Gehölze **außerhalb** der Vogelbrutzeit und Wochenstubenzeit der Fledermäuse (zwischen November und Februar)
  - Tötung und Verletzung von in Winterquartieren befindlichen Gebäudefledermäusen.
  - Baubedingte Störungen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub.
  - Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme. Betroffen sind in erster Linie die abzureißenden Gebäudeteile, in denen Fledermausarten überwintern könnten.

6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

§ 44 (5) sagt zudem:
Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle. Insofern konzentriert sich die nachfolgende Erstbewertung auf die Artengruppen Vögel und Fledermäuse.

6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können sowohl aus den geplanten Abrissarbeiten, als auch durch die Entnahme von Gehölzen resultieren. Dieser Verbotstatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Abrissarbeiten und die Gehölzentnahme außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen werden (30.09. bis 28.02. eines Jahres) ist grundsätzlich nicht mit der Tötung oder Verletzung von Tieren zu rechnen. Sollten die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums stattfinden müssen, muss vorab gutachterlich nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine Fortplanzungsstätten von Vögeln im Bereich der Gebäude oder Gehölze befinden. Dies bedarf aber der Abstimmung mit und der Zustimmung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde.

Für gebäudebewohnende Fledermausarten, insbesondere die Zwergfledermaus, könnte es ebenfalls im Rahmen der Abrissarbeiten zu Tötungen oder Verletzungen von Tieren in eventuell vorhandenen Quartieren kommen. Während das Potential für Sommer-, Zwischen- oder Wochenstubenquartieren im Bereich der Gebäude mit ihren Fassaden recht hoch erscheint, so ist das Potential für Winterquartiere eher gering, jedoch nicht gänzlich auszuschließen.
Insofern ist das Winterhalbjahr sicherlich deutlich günstiger für einen Abriss, als die Aktivitätszeit. Dennoch bedarf es hinsichtlich der Fledermäuse einer vertiefenden Untersuchung, um das Quartierpotential von Fledermäusen im Plangebiet einschätzen zu können. Durch Detektorbegehung und Batcordereinsatz, je nach Ergebnissen auch Netzfänge mit anschließender Telemetrie, kann ein Überblick über die real von Fledermäusen genutzten Strukturen im Plangebiet gewonnen werden.
Sollten sich Tiere in bzw. an den Gebäuden befinden, ist das Ausfliegen vor dem Abriss abzuwarten. Im Falle von potentiell geeigneten Winterquartieren ist eine baubiologische Begleitung der Abrissarbeiten notwendig. Ggf. sind für den Quartierverlust funktionserhaltende Maßnahmen zu treffen.
Quartiere in Gehölzen sind eher unwahrscheinlich, insbesondere im Hinblick auf Winterquartiere. Vor der Entnahme sollte zur Sicherheit eine Überprüfung stattfinden.

6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.
Von den in Tabelle 1 genannten und möglicherweise im Gebiet vorkommenden Arten, weisen die Arten Sperber, Waldkauz und Turmfalke einen günstigen Erhaltungszustand auf; projektbedingte Eingriffswirkungen – hier Störungen – werden sich deshalb nicht populationsrelevant auswirken. Die Waldohreule befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand, sodass projektbedingte Eingriffswirkungen – hier Störungen –

auch populationsrelevant sein können. Im Falle eines tatsächlichen Vorkommens dieser Arten, wären die ortsansässigen Tiere aber bereits jetzt den mischgebietstypischen Störungen ausgesetzt. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass sich mit der Umgestaltung des Gebietes eine grundsätzlich ungünstigere Situation ergeben würde.
Bei bedeutsamen Wochenstubenvorkommen können auch Arten im günstigen Erhaltungszustand wie die Zwergfledermaus erheblich gestört werden. Projektwirkungen, die erhebliche Störungen nach sich ziehen könnten wären z.B. Lichteinwirkungen auf bislang im dunklen befindliche Fledermausquartiere mit der Folge der Quartieraufgabe. Fledermausquartiere insbesondere in Form von Spaltenquartieren sind an den Gebäuden durchaus möglich. Dieser Aspekt des indirekten Quartierverlustes wird jedoch im Kapitel „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ behandelt.
Eine Störung von im Umfeld des Bebauungsplangebietes brütenden oder quartierenden Arten durch die Baumaßnahmen ist sehr unwahrscheinlich. Der Bereich des Plangebietes ist bereits jetzt durch die Lage zwischen Hauptverkehrsstraßen und Bahnhof stark vorbelastet. Planungsrelevante Arten, die bisher im Umfeld vorkommen, werden dies auch während und nach den Bauarbeiten tun.
Potentielle Störeffekte (Licht, Lärm oder Bewegung) durch die geplanten Abrissarbeiten sind auf das unmittelbare Umfeld begrenzt.

6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten sind nach dem derzeitigen Stand mit einiger Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Hinweise hierauf konnten im Rahmen der Geländebegehung nicht gewonnen werden. Sollten wider Erwarten dennoch planungsrelevante Arten in den Gärten in der Nähe des Discounters brüten, so kommt es dort nach derzeitigem Stand nicht zum Verlust der Fortpflanzungsstätte, da die Gärten voraussichtlich erhalten bleiben und sich das Störungspotenzial nicht erhöht, wodurch auch indirekte Zerstörungen ausgeschlossen sind.
Die Artengruppe der Fledermäuse kann hingegen stärker betroffen sein. In und an den abzureißenden Gebäuden ist durchaus ein Quartierpotenzial vorhanden. Insofern lassen sich Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätte hier nicht ausschließen. Es bedarf daher einer vertiefenden Fledermausuntersuchung im Jahr 2018, um die Sachlage abschließend einschätzen zu können. Im ersten Schritt wären Detektor- und Horchboxuntersuchungen sowie Ausflugbeobachtungen durchzuführen. Sollten sich Hinweise auf eine intensive Nutzung des Plangebietes ergeben, ohne dass vermutete Quartiere konkret ausfindig gemacht werden können, wären zur Sachverhaltsermittlung Netzfänge und telemetrische Untersuchungen angezeigt.
Sollten Fledermäuse in/an den Gebäuden quartieren, so ist zum einen der Ausflug der Tiere abzuwarten, um Tötungstatbestände zu vermeiden (s.o.). Darüber hinaus müssten Ersatzquartiere bzw. Ausweichstrukturen geschaffen werden, wenn solche nicht im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Nur so lassen sich letztlich Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sicher ausschließen.

7. Zusammenfassende Bewertung

Die Gemeinde Rommerskirchen (Rhein-Kreis-Neuss) plant mit Hilfe der Aufstellung des Bebauungsplanes RO 46 „Bahnhofsviertel“ die Regelung der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung im Bereich der an den Bahnhof in Rommerskirchen grenzenden Gewerbeflächen.

Im Plangebiet befindet sich derzeit eine Reihe von rückzubauenden Gebäuden unterschiedlicher Nutzung. Der Großteil der Gebäude dient oder diente Lagerzwecken.

Im Zuge einer Datenrecherche, einer Kartierung der Habitatstrukturen vor Ort sowie einer Gelände- und Gebäudebegehung wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Auf Basis dieser Untersuchung erfolgte eine Einschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens (unter besonderer Berücksichtigung von Rückbau- und Rodungsarbeiten) im Sinne einer ASP 1. Eine abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens ist in diesem Verfahrensschritt nicht für alle Arten und alle Verbotstatbestände möglich. Lediglich erhebliche Störungen der potentiell im Plangebiet vorkommenden Arten können aufgrund der bereits jetzt herrschenden Vorbelastung weitestgehend ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen für Vögel sollte der Rückbau von Gebäuden und die Entnahme von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03.-30.09. eines Jahres) durchgeführt werden. Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen können sich ebenfalls vorrangig aus dem Rückbau von Gebäuden ergeben. Dies gilt vor allem für die Aktivitätszeit (März bis Oktober eines Jahres), ist aber auch nicht für das Winterhalbjahr auszuschließen (Winterquartiere). Allein vor diesem Hintergrund ist eine vertiefende Untersuchung des Fledermausbestandes angezeigt. Dies gilt umso mehr, als dass durch das vorhandene Quartierpotenzial auch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse nicht auszuschließen ist. Für Vögel ist das Potenzial hingegen sehr gering. Es wurden weder konkrete Hinweise auf Bruten planungsrelevanter Arten gefunden, noch von den derzeitigen Nutzern der Gebäude gemeldet. Die hier sicher brütenden Arten Hausrotschwanz und Haustaube sind häufig, so dass davon auszugehen ist, dass sie im Umfeld Ersatzquartiere beziehen. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind bis auf die Bauzeitenregelung nicht nötig.

Zur vertiefenden Untersuchung des Fledermausbestandes im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe 2 wird folgendes Untersuchungsprogramm empfohlen:

- Kartierung der Fledermäuse mit Hilfe von Detektorbegehungen und ganznächtiger Horchboxüberwachung (in verschiedenen Teilen des Geländes und der Gebäude) zwischen März und Juli 2018.

- Werden im Rahmen der Detektor- und Horchboxuntersuchungen substanzielle Fledermausvorkommen festgestellt, die aber nicht konkret zu verorten sind, wird eine Vertiefung in Form von Netzfängen und Telemetrie empfohlen, um Quartiere (insbesondere Wochenstubenquartiere) ausfindig zu machen.

Auf Basis der ermittelten Ergebnisse der Fledermausuntersuchung kann dann auch für diese Artengruppe eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung erfolgen.

Stolberg, 16.11.2017

Hartmut Fehr

(Hartmut Fehr)

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11 52223 Stolberg Tel.: 02402/1274995 Fax: 02402/1274996 mobil: 0160/7573803
Internet: www.planungsbuero-fehr.de e-mail: info@planungsbuero-fehr.de